



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Verkehr BAV

## **Richtlinie**

betreffend

# **Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen im grenznahen Verkehr Deutschland - Schweiz**

Bundesamt für Verkehr (BAV)

10. September 2009



## 1. Einleitung

In Fragen des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs setzen die verantwortlichen Behörden Deutschlands und der Schweiz seit Jahren auf eine enge Zusammenarbeit. Insoweit wurde im Einklang mit bestehenden Staatsverträgen festgelegt, dass sich die beiden Eisenbahnaufsichtsbehörden zur Harmonisierung der technischen Parameter und zur Schaffung von Erleichterungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr verabreden. Dieses Ziel wurde auch im Rahmen der 32. und 33. Sitzung der deutsch-schweizerischen Kommission für die grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken bekräftigt. Insbesondere wurde der Wunsch geäußert, die Zulassung/Abnahme von Eisenbahnfahrzeugen für bestimmte Streckenabschnitte im grenznahen Raum zu vereinfachen.

Am 07.06.2007 haben die Verkehrsminister der Niederlande, Deutschlands, der Schweiz, Österreichs und Italiens ein gemeinsames Memorandum of Understanding über die Einführung und gegenseitige Anerkennung gleichwertiger Zulassungsprozesse von Eisenbahnfahrzeugen bei den zuständigen Behörden unterzeichnet. Die Vereinfachung und Beschleunigung der Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen wird als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Eisenbahnverkehrs in Europa eingeschätzt.

Die Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen erfolgt grundsätzlich nach dem Territorialitätsprinzip, wenn nicht aufgrund internationaler Regelungen eine Interoperabilität gegeben ist. Eisenbahnfahrzeuge, welche auf einem Streckenabschnitt in schweizerischem Hoheitsgebiet betrieben werden, benötigen eine Betriebsbewilligung nach Art. 8 der Eisenbahnverordnung (EBV)<sup>1</sup> in Verbindung mit Art. 18 Eisenbahngesetz (EBG)<sup>2</sup>. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Eisenbahnfahrzeugen auf Streckenabschnitten im deutschen Hoheitsgebiet sind Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) erforderlich. Für spezifische Streckenabschnitte im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet sind die geltenden Bedingungen in bilateralen Abkommen geregelt.

Die technischen Bedingungen, welche Eisenbahnfahrzeuge einzuhalten haben, sind für Deutschland in der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV)<sup>3</sup> bzw. in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)<sup>4</sup> und für die Schweiz in der Eisenbahnverordnung (EBV) sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen AB-EBV festgelegt. Eine Gegenüberstellung der für Eisenbahnfahrzeuge geltenden Kapitel zeigt, dass beide Regelwerke gleichwertige Schutzziele anstreben und ein gleichwertiges Schutzniveau einhalten.

Zur Vereinfachung der Zulassung/Abnahme haben das BAV und das EBA als zuständige Behörden beschlossen, Richtlinien/Bestimmungen zu erlassen, in denen ein vereinfachtes Verfahren definiert wird. Mit vorliegender Richtlinie kommt das BAV diesem Beschluss nach. Das EBA hat analoge Bestimmungen erlassen. Deren Inhalt ist in **Anhang I** wiedergegeben.

Der Beauftragte für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet hat mitgewirkt.

---

<sup>1</sup> SR 742.141.1 vom 13. November 1983, aktueller Stand 9. Dezember 2003

<sup>2</sup> SR 742.101 vom 20. Dezember 1957, aktueller Stand 1. Januar 2008

<sup>3</sup> TEIV: BGBl. 2007 I S. 1305, zuletzt geändert durch V v. 23.06.2008 I 1092

<sup>4</sup> EBO: BGBl. 1967 II S. 1563, zuletzt geändert durch V v. 19.03.2008 I 467



Referenz/Aktenzeichen: 420/2009-06-25/154

## 2. Zulassung/Abnahme von von Eisenbahnfahrzeugen

Für die in **Anhang II** aufgeführten Streckenabschnitte können für ausländische Eisenbahnfahrzeuge durch Erleichterungen bei den vorausgehenden Prüfungen streckenbezogene Zulassungen nach einem vereinfachten Verfahren erteilt werden. Bei Serien identischer Eisenbahnfahrzeuge kann mittels Konformitätserklärung die Baugleichheit bestätigt werden.

Rechte und Pflichten - insbesondere Rechte von Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Haltern, Eigentümern oder Herstellern - werden durch diese Richtlinie / Bestimmungen nicht begründet.

## 3. Betroffene Fahrzeugarten

Das in Ziffer 4 bis 8 beschriebene Zulassungs- bzw. Abnahmeverfahren gilt für sämtliche Triebfahrzeuge, Triebzüge, Triebwagen, Dienstfahrzeuge/Nebenfahrzeuge<sup>5</sup> und Wagen, die nicht bereits auf Grund internationaler Regelungen zugelassen wurden. Dieses Verfahren gilt nicht für Gefahrguttransporte<sup>4</sup>.

## 4. Anträge

Anträge können gestellt werden von Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Haltern, Eigentümern und gegebenenfalls von durch diese bevollmächtigten Herstellern.

Die Anträge auf streckenbezogene Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen müssen beim BAV als für die Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen hoheitlich zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde streckenbezogen eingereicht werden.

Adresse:

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur  
Sektion Zulassungen und Regelwerke  
CH-3003 Bern

## 5. Zusammenarbeit der Eisenbahnaufsichtsbehörden

Das BAV sichert dem EBA die notwendige Unterstützung zur Klärung technischer Fragen im Zusammenhang mit Eisenbahnfahrzeugen zu.

---

<sup>5</sup> Als Dienstfahrzeuge / Nebenfahrzeuge gelten Eisenbahnfahrzeuge, welche die Infrastrukturunternehmung zum Zwecke der eigenen Betriebsabwicklung einsetzt. Sie können auch dritten Unternehmen gehören.  
(„Dienstfahrzeug“ nach EBV entspricht „Nebenfahrzeug“ nach EBO)



## 6. Ausländische Eisenbahnfahrzeuge auf Schweizer Gebiet

Eisenbahnfahrzeuge benötigen für den Einsatz auf Schweizer Gebiet eine gültige schweizerische Typenzulassung/Betriebsbewilligung des BAV nach Art. 7 und Art. 8 EBV. Diese kann im Rahmen der vorliegenden Richtlinie streckenbezogen erteilt werden, wenn der Antragsteller dem BAV mit dem Antrag folgende Dokumente einreicht:

1. Eine gültige Genehmigung der Inbetriebnahme nach § 6 TEIV bzw. eine gültige deutsche Abnahme nach § 32 Abs. 1 EBO des EBA bzw. der bis zum 21. April 2007 für die Abnahme der Fahrzeuge einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE-Bahn) zuständigen Landesbehörde. Falls das Fahrzeug vor dem 01.01.1994 durch die Deutsche Bundesbahn oder Deutsche Reichsbahn in Verkehr genommen wurde, tritt an die Stelle des Abnahmebescheids ein Bestätigungsschreiben des EBA.
2. Ein zweckmäßiger Verträglichkeitsnachweis der Eisenbahnfahrzeuge mit der Infrastruktur des betroffenen Streckenabschnittes.

## 7. Verträglichkeitsnachweis

Der Antragsteller hat den Verträglichkeitsnachweis der betreffenden Eisenbahnfahrzeuge mit der Infrastruktur des zu befahrenden Streckenabschnittes vorzulegen. Dieser Nachweis ist mit dem Antrag beim BAV einzureichen.

Es sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1 Nachweis des störungs- und beeinflussungsfreien Betriebes (elektromagnetische Verträglichkeit EMV)
- 2 Nachweis zweckmässiger Bedienung durch das Personal
- 3 Nachweis zweckmässiger Einstiegverhältnisse für Reisende
- 4 Benennen allfälliger betrieblicher Einschränkungen

Darüber hinaus sind Nachweise zu führen, sofern von folgenden im Anhang II genannten Kriterien abgewichen werden soll:

- 5 Kompatibilität Lichtraumprofil
- 6 Kompatibilität Radprofil
- 7 Kompatibilität Stromabnehmer
- 8 Kommunikationsmöglichkeiten

## 8. Ausschluss des vereinfachten Verfahrens

Entspricht ein Eisenbahnfahrzeug, für das eine Abnahme/Zulassung nach dem vereinfachten Verfahren dieser Richtlinie beantragt wurde, nicht den grundlegenden sicherheitlichen Anforderungen, ist die Anwendung des dort beschriebenen Verfahrens ausgeschlossen. Hierüber entscheiden das BAV und das EBA in gegenseitigem Einvernehmen.



## 9. Systemwechsel/Transition

Fährt ein Triebfahrzeug vom deutschen Streckennetz auf das schweizerische Streckennetz oder umgekehrt, so ist erforderlichenfalls an der Übergangsstelle ein Systemwechsel (Transition) vorzunehmen<sup>6</sup>. Dabei werden Stromabnehmer, Netzkreise, Zugsicherungssysteme, Zugsignale, Bremssysteme, Kommunikationsmittel und betriebliche Unterlagen sowie allfällig weitere Funktionen den landesspezifischen Anforderungen angepasst. Die Transitionen Deutschland – Schweiz und Schweiz – Deutschland finden aktuell im Stillstand statt (eingesetzte Zugsicherungen: Integra, ZUB<sup>7</sup>, Indusi inklusive PZB 90, LZB).

Bei der Durchführung einer Transition trägt der Triebfahrzeugführende die Verantwortung für das korrekte Umschalten aller notwendigen Funktionen. Dafür müssen ihm alle notwendigen Zustände in eindeutiger Form an seinem Arbeitsplatz angezeigt werden.

Im Grenzgebiet Deutschland – Schweiz werden verschiedene normalspurige Streckenabschnitte betrieben, die ausgehend vom Streckennetz des Heimatlandes ohne Systemwechsel befahren werden können. Bei Fahrten auf solchen Strecken entfällt die Transition<sup>8</sup>.

## 10. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge, welche für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen sind, müssen bei den Aussenanschriften mit einem Vereinbarungsraaster gemäß UIC-Kodex versehen werden. Im grossen Feld ist das Heimatland aufzuführen; weitere Länder, in denen das Fahrzeug zirkulieren kann, sind in den kleinen Feldern einzutragen.

Fahrzeuge, welche ausschließlich auf den grenznahen Strecken verkehren, die keine Transition erfordern, benötigen keinen zusätzlichen Rastereintrag.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie sowie deren Anhänge treten am 10. September 2009 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr

Dr. Max Friedli, Direktor

<sup>6</sup> betroffene Strecken und Anforderungen zur Transition siehe Anhang II (Eigenschaft: Systemumschaltung)

<sup>7</sup> ZUB 121 / ETM SBB/BLS, ZUB 262ct

<sup>8</sup> betroffene Strecken siehe Anhang II



Referenz/Aktenzeichen: 420/2009-06-25/154

### **Anhang I**

Bestimmungen EBA datiert vom 10. September 2009

### **Anhang II**

Streckenbezogene Bedingungen Deutschland – Schweiz datiert vom 10. September 2009